

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Detlef Ehlebracht und Dirk Nockemann (AfD) vom 30.07.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abschleppvorgänge in Hamburg bis 2020**

**Einleitung für die Fragen:**

*Wie in der Vergangenheit in verschiedenen Anfragen deutlich wurde, wächst die Zahl der in Hamburg durchgeführten Abschleppvorgänge aus dem ruhenden Straßenverkehr beständig an. Ein funktionierendes Abschleppwesen ist eine Grundvoraussetzung, um den Verkehr in einer Großstadt wie Hamburg am Laufen zu halten. Die wachsende Abschleppanzahl signalisiert im Zusammenspiel mit den ebenfalls festgestellten Preisschwankungen und regionalen Preisdifferenzen jedoch, dass es im Hamburger Abschleppwesen erheblichen Optimierungsbedarf gibt, um die Beeinträchtigung der Mobilität und die finanzielle Belastung der Hamburger Bürger so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass die Preisschwankungen für durchgeführte Umsetzungen zuletzt über 250 Prozent und für Abschleppvorgänge über 130 Prozent betragen. Auch wenn eine anbieterabhängige Preisdifferenz in einem marktwirtschaftlichen Abschleppsystem nicht gänzlich auszuschließen ist, sind derartige Schwankungen dem Bürger vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zumutbar, erst recht nicht in einem Stadtstaat wie Hamburg, in dem alle Abschleppunternehmer sehr ähnliche Marktbedingungen haben.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Fahrzeuge wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hamburg, auf Anweisung der Polizei oder anderer Behörden, aus dem ruhenden Verkehr in die dafür vorgesehenen Verwahrstellen abgeschleppt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Anzahl der im Sinne der Fragestellungen jährlich auf Anordnung der Polizei abgeschleppten Fahrzeuge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Sicherstellungen</b>
2010	17.177
2011	18.967
2012	20.222
2013	17.972
2014	15.300
2015	16.941
2016	17.672
2017	17.282
2018	16.965

Jahr	Anzahl Sicherstellungen
2019	15.157

**Frage 2:** *Wie viele und welche Pkw-Verwahrstellen gab es in den vergangenen zehn Jahren in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 2:**

In Hamburg gibt es seit dem Jahr 2005 eine Verwahrstelle für die Sicherstellung von verbotswidrig abgestellten oder liegen gebliebenen Fahrzeugen in der Ausschläger Allee.

**Frage 3:** *Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus Abschleppvorgängen der unter Frage 1 beschriebenen Art in den letzten zehn Jahren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 3:**

Tabelle 2

Jahr	Erlöse in Euro
2010	2.656.487
2011	3.226.703
2012	3.029.145
2013	2.886.551
2014	2.731.482
2015	2.701.789
2016	2.491.875
2017	2.463.417
2018	2.269.183
2019	2.341.687

Die Einnahmen werden zur Deckung der Abschlepp- und Verwahrkosten verwendet.

**Frage 4:** *Wie viele Fahrzeuge wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hamburg, auf Anweisung der Polizei oder anderer Behörden, aus dem ruhenden Verkehr umgesetzt?*

**Antwort zu Frage 4:**

88.819 Fahrzeuge.

**Frage 5:** *Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus Umsetzungsvorgängen der unter Frage 3 beschriebenen Art in den letzten zehn Jahren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 5:**

Tabelle 3

Jahr	Erlöse in Euro
2010	1.462.290
2011	1.938.867
2012	2.131.870
2013	1.588.719
2014	1.753.475
2015	2.352.281
2016	3.449.138
2017	3.767.139
2018	4.538.457
2019	5.526.612

Die Einnahmen dienen zur Deckung der Abschleppkosten.

**Frage 6:** *Wie hat sich die Anzahl der in Hamburg zugelassenen Pkws in den letzten zehn Jahren in Hamburg entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 6:**

Tabelle 4

Jahr	Pkw-Bestand
2010	715.480
2011	725.845
2012	731.283
2013	738.610
2014	742.320
2015	750.510
2016	761.655
2017	771.573
2018	783.255
2019	794.618
2020	804.196

Jeweils zum 1.1. des Jahres

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt<sup>1</sup>

**Frage 7:** *Wie hat sich die Anzahl der gebührenfrei nutzbaren Stellplätze für Pkws in den letzten zehn Jahren in Hamburg entwickelt? Bitte nach Jahren und Bezirk aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 7:**

Siehe Drs. 21/253.

**Frage 8:** *Wie hat sich die Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für einen gebührenpflichtigen Stellplatz in Hamburg in den letzten zehn Jahren entwickelt? Bitte nach Jahren und Tarifgebieten aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Höchstparkdauer wurde 2016 von einer Stunde (Zone I) auf zwei Stunden und in Zone II und III von zwei auf drei Stunden angehoben. Ergänzend besteht seit 2020 in Zone I und II an bestimmten Parkständen die Option eines sogenannten Tagestickets im Rahmen der Bewirtschaftungszeit. Die Gebühren belaufen sich auf maximal 10,00 Euro (Zone II) beziehungsweise 8,00 Euro (Zone III). Darüber hinaus siehe Drs. 21/10249.

**Frage 9:** *Wie hoch sind die Einnahmen der Stadt für gebührenpflichtige Stellplätze in den letzten zehn Jahren ausgefallen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln*

**Frage 10:** *Wie hoch waren die Gesamteinnahmen, die die Stadt Hamburg in den letzten zehn Jahren durch die Parkraumverwaltung einnahm? Bitte nach Jahren aufschlüsseln*

**Antwort zu Fragen 9 und 10:**

Tabelle 5

Jahr	Parkgebühren in Mio. €	Gebühren Bewohnerparkausweise in €	Gebühren AG Halten & Parken > 3 Monate in €	Summe in Mio. €
2010	6,09	103.286	563.774	6,75
2011	5,83	102.634	527.518	6,46

<sup>1</sup> [https://www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz1\\_b\\_uebersicht.html?nn=1146130](https://www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz1_b_uebersicht.html?nn=1146130).

Jahr	Parkgebühren in Mio. €	Gebühren Bewohnerparkausweise in €	Gebühren AG Halten & Parken > 3 Monate in €	Summe in Mio. €
2012	5,92	107.922	597.292	6,61
2013	7,20	103.654	642.957	7,94
2014	8,40	98.973	867.814	9,36
2015	9,32	155.725	938.308	10,42
2016	12,78	146.550	927.883	13,86
2017	18,83	144.540	828.870	19,80
2018	19,28	287.790	974.279	20,54
2019	21,78	405.395	906.112	23,09

**Frage 11:** *Nach welchen Kriterien werden die verschiedenen Abschleppunternehmen, die von der Stadt durch die Polizei beauftragt werden, ausgewählt?*

**Frage 12:** *Werden stets die günstigsten Anbieter ausgewählt?  
Falls nein, welche Kriterien bedingen dies?*

**Frage 13:** *Nach welchen Kriterien werden die verschiedenen Abschleppunternehmen, die von der Stadt durch die Polizei beauftragt werden, den verschiedenen Polizeikommissariaten zugeteilt?*

**Antwort zu Fragen 11, 12 und 13:**

Im Rahmen eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens (Offenes Verfahren) wurden auf polizeiliche Zuständigkeiten ausgerichtete Regionallose gebildet. Den Zuschlag haben alle bedingungsgemäßen Angebote je Regionallos erhalten. Im Bedarfsfall werden die Abschleppunternehmen anhand des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Preis-Leistungs-Rankings beauftragt. Bieter mit einem schlechteren Rankingplatz erhalten nur dann einen Auftrag, wenn die Bieter mit einem besseren Rankingplatz zum Zeitpunkt der Beauftragung den Auftrag nicht ausführen können. Für die Leistung wurden eingereichte Zertifikate, das vorgelegte Logistikkonzept einschließlich der Erreichbarkeit, die Abgasnormen der Abschleppfahrzeuge sowie Maßnahmen der Einsatzsteuerung und eingereicherter Fortbildungsnachweise bewertet.

**Frage 14:** *Nach welchen Kriterien und Vorschriften werden die verschiedenen Auftragsformen, Aufforderung des Fahrzeuginhabers zum Umsetzen des Kfz, Umsetzen durch Abschleppunternehmen beziehungsweise Abschleppen zur Verwahrstelle, von der Polizei erteilt?*

**Antwort zu Frage 14:**

Abschleppmaßnahmen werden angeordnet, wenn zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Sicherheit keine anderen geeigneten, weniger beeinträchtigenden Mittel zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, dem Fahrzeugführer selbst die Möglichkeit zur Versetzung des Fahrzeuges zu geben, scheidet in der Regel aus, da diese nicht vor Ort anwesend sind.

Nach dem Spezialtatbestand des § 14 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird ein verbotswidrig abgestelltes oder liegen gebliebenes Fahrzeug in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

Die Anordnung zur Umsetzung erfolgt entweder gemäß § 7 Absatz 1 SOG im Wege der unmittelbaren Ausführung, wenn eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für diese nicht anders beseitigt beziehungsweise abgewehrt werden kann, oder die Polizei wird im Wege der Ersatzvornahme tätig.

**Frage 15:** *Nach welchen Kriterien und Vorschriften und durch wen wird festgelegt, wohin ein Kfz im Falle einer Umsetzung umgesetzt wird?*

**Antwort zu Frage 15:**

Eine Umsetzung kann nur angeordnet werden, wenn bei Einschreiten der Polizei in unmittelbarer Nähe zum Ereignisort (Sichtweite) freier und geeigneter Parkraum vorhanden ist. In unmittelbarer Nähe gelegene Parkplätze sind solche, welche in Sichtweite des vor Ort zuständigen Polizeimitarbeiters verfügbar sind, wobei mit „Sichtweite“ in der Regel eine Entfernung von weniger als 100 m gemeint ist.

**Frage 16:** *Welche behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben gibt es hinsichtlich der Preisgestaltung der beauftragten Abschleppunternehmen?*

**Antwort zu Frage 16:**

Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren aufzuheben, wenn der Marktpreis deutlich überschritten ist und somit kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (§ 63 Vergabeverordnung (VgV)) oder den Zuschlag auf ein Angebot abzulehnen, wenn der Preis oder die Kosten nach erfolgloser Aufklärung weiterhin ungewöhnlich niedrig erscheinen (§ 60 VgV). Darüber hinausgehend existieren keine Vorgaben.

**Frage 17:** *Sind die Preise, die von den Abschleppunternehmen für Abschleppvorgänge und Umsetzungen im Auftrag der Polizei verlangt werden die gleichen, die auch bei der Beauftragung durch andere Kunden verlangt werden?*

*Falls nein, wie fallen die Differenzen der einzelnen Anbieter aus?*

**Antwort zu Frage 17:**

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 18:** *Sind die Preise, die von den Abschleppunternehmen für Abschleppvorgänge und Umsetzungen im Auftrag der Polizei verlangt werden, abhängig von der Strecke oder Zeit, die das jeweilige Kfz bewegt werden muss?*

*Falls ja, wie genau werden diese Faktoren bei den einzelnen Anbietern abgerechnet?*

**Antwort zu Frage 18:**

Abgerechnet werden Fahrzeugpauschalen für das Sicherstellen, das Umsetzen beziehungsweise den abgebrochenen Abschleppvorgang sowie Arbeitsstunden für die Fahrzeugbergung.